

## I. Geltung

1. Die vertraglichen Leistungen, insbesondere Lieferungen und Angaben erfordern ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, die auch für die künftigen Geschäftsbedingungen gelten, wenn sie nicht nachfolgend gesondert vereinbart werden.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich durch uns bestätigt wurden.
4. LSI ist jederzeit berechtigt, diese AGBs zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde wird hierauf in geeigneter Form hingewiesen. Widerspricht der Kunde den Änderungen oder Ergänzungen nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Hinweis, gelten die Änderungen bzw. Ergänzungen als genehmigt. Widerspricht der Kunde fristgemäß, ist LSI berechtigt, laufende Verträge mit dem Kunden zu diesem Zeitpunkt zu kündigen oder zusammen mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung zu definieren, welche die widersprochenen Punkte durch eine beide Seiten zufrieden stellende Klausel ersetzt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
2. Die vom Kunden per Internet, schriftlich, telefonisch oder mündlich aufgetragene und bei LSI eingegangene Bestellung ist bindend.
3. Ein Kaufvertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch LSI, Abholbenachrichtigung an den Kunden oder durch die Übersendung der Ware zustande, wobei der Kunde insoweit auf eine Annahmeerklärung verzichtet. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
4. Die für die gekauften Produkte von LSI erstellte und aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung ersichtliche Produktbeschreibung ist Vertragsbestandteil.
5. Unwesentliche technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen bleiben vorenthalten, ohne dass hieraus Rechte gegen LSI hergeleitet werden können. LSI behält sich Installationsanweisungen vor.
6. Soweit sich LSI für die Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
7. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (eMail) verständigen, erkennen Sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an, sofern die eMail einen erkennbaren Absender, die textweise Unterschrift des Absenders sowie das Absendedatum enthält. Ausgeschlossen hiervon sind Kündigungen sowie Erklärungen, die von einem der Vertragspartner in ausschließlich schriftlicher Form verlangt werden.

## III. Preise und Preisänderungen

1. Alle Preise verstehen sich - sofern nicht anders angegeben - bei gewerblichen Kunden ab Lager Nürnberg zuzüglich Fracht, Verpackung, Transportversicherung, sowie der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Privatkunden ohne gewerbliches Auftreten verstehen sich alle Preise inklusive der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Fracht, Verpackung, Transportversicherung. Zusätzliche Leistungen, z.B. Installationen und Schulungen werden gesondert berechnet, gleiches gilt für eventuell anfallende Zolgebühren.
2. LSI ist berechtigt, irrtümlich falsch angegebene Preise zu berichtigen. Führt die Berichtigung zu einer Preiserhöhung, wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er die Leistung zu den geänderten Bedingungen akzeptiert oder hinsichtlich der betroffenen Ware/Leistung vom Vertrag zurücktritt.
3. LSI ist berechtigt, im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin die Preise anzugleichen, wenn sich die Preise der Zulieferer, Währungsparitäten, Zölle oder sonstige, nicht vorhersehbare Kosten erhöhen. Kaufpreiserhöhungen werden dem Kunden mitgeteilt und mit Zugang der Mitteilung wirksam.

## IV. Lieferungs- und Leistungsziel

1. Die von LSI genannten Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarungen zu einer Verbindlichkeit von Lieferterminen oder -Fristen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Sollte eine Lieferfrist von 6 Wochen nicht eingehalten werden, so ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung in schriftlicher Form berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Kunde alle Angaben und Unterlagen übergeben hat, welche für die Ausführung des Auftrages notwendig sind.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die LSI die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und falsche bzw. verzögerte Eigenbelieferung seitens des Lieferanten von LSI hat LSI auch bei verbindlich vereinbarten Terminen bzw. Fristen nicht zu vertreten, soweit LSI die jeweilige Behinderung unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer dem Kunden vor Ablauf der vereinbarten Frist schriftlich oder fernschriftlich mitteilt. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die Behinderung LSI vor Abschluss des Vertrages bekannt war.
3. Leistungsstörungen nach Ziff. IV.2. berechtigen LSI, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde berechtigt, nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist oder wird LSI von seiner Leistungspflicht frei so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzan-

sprüche herleiten, sofern nicht ein Verschulden oder Mitverschulden von LSI in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mitursächlich oder ursächlich für den Schadenseintritt war.

5. Stellt LSI nach Vertragsabschluss fest, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist oder aus sonstigen Gründen nicht mehr geliefert werden kann, so ist LSI berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware bzw. Dienstleistung anzubieten oder zu liefern.
6. LSI ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt wenn die Teillieferung oder Teilleistung vor Fälligkeit der Lieferverpflichtung erfolgt.
7. Holt der Kunde die Ware im Lager Nürnberg selbst ab, geht die Gefahr auf ihn über, sobald ihm die Ware übergeben wurde. Bei Versand der Ware durch LSI geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Anlieferung das Lager von LSI verlassen hat.

## V. Zahlung

1. Rechnungen sind sofort fällig und netto ohne Abzug zahlbar. Bei Unstimmigkeiten von einzelnen Rechnungspositionen sind diese sofort nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei LSI anzuzeigen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn LSI über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist LSI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB nach Diskont-Überleitungsgesetz zu berechnen. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Nichtzahlung gerät der Kunde auch ohne vorherige Mahnung in Zahlungsverzug.
4. Die Versandlieferung an Neukunden erfolgt generell mindestens zwei Mal per Barnachnahme oder Vorauskasse.
5. Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist LSI berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlich festgesetzter Höhe zu berechnen. Mahnungen nach Fälligkeit sind mit jeweils 40,00€ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu vergüten.
6. LSI ist berechtigt, nach schriftlicher Information an den Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so ist LSI berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
7. LSI ist bei Zahlungsverzug berechtigt, noch zu erfüllende Leistungen und laufende Verträge bis zur Begleichung aller Zahlungen auszusetzen, ohne dass LSI hierdurch ein vertragswidriges Verhalten oder eine Fristverletzung verantworten muss oder sonst wie zur Rechenschaft gezogen werden kann, sofern der Kunde nicht einen berechtigten Grund für den Zahlungsverzug nennen kann.
8. Werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist LSI berechtigt, die gesamte zu diesem Zeitpunkt bestehende Restschuld fällig zu stellen. LSI ist in diesem Fall außerdem berechtigt, bei weiteren Lieferungen Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
9. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur dann berechtigt, wenn seine geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von LSI als unbestritten anerkannt worden sind.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. LSI behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug kommen, ist LSI berechtigt, die Ware zurückzuverlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der LSI aus einer eventuellen Rücknahme entstandene Schaden (Aufwendungen, Wertverlust der Ware durch Zeit und Gebrauch) ist vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln.
2. Der Kunde darf über Vorbehaltsware nur insoweit verfügen, als er sie im ordentlichen Geschäftsbetrieb verarbeitet, einbaut oder veräußert. Bei Einbau oder Verarbeitung erlangt LSI ein Miteigentumsanteil. Im Falle einer Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt seine Ansprüche aus diesem Geschäft an LSI ab. LSI ist berechtigt und der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, seinem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren muss der Kunde LSI auf Verlangen Name und Anschrift des betreffenden Abnehmers sowie Art und Umfang seines gegen diesen bestehenden Anspruch mitteilen.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum bzw. den Eigentumsvorbehalt von LSI hinweisen und LSI unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden (z.B. bei Zahlungsverzug) ist LSI berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber eventueller Dritter zu verlangen. Diese Rechte von LSI bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. In der Rücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch LSI liegt kein Vertragsrücktritt.

## VII. Produktverwendung

1. Die Produkte von LSI sind für die übliche Verwendung und nicht für eine Verwendung in kritischen Systemen, medizinischen Geräten mit lebenserhaltender Funktion oder Kernkraftwerken vorgesehen.
2. Der Kunde versichert, dass er mit den von LSI angebotenen und bezogenen Komponenten vertraut ist und eine Montageanleitung oder Bedienungsanleitung nicht benötigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der im Zweifel die Hotline von LSI zur Klärung technischer Probleme oder zur Unterstützung bei der Montage nutzen kann. Die Telefonnummer von LSI ist jeder Rechnung beigefügt und befindet sich zusätzlich im Internet unter <http://www.leibold-it.de>
3. Der Kunde hat bei Eigeninstallation von Hard- oder Software eine fachgerechte und den Installationshinweisen entsprechende Installation

durchzuführen. Er hat die Hinweise von LSI zur Verträglichkeit mit von LSI gelieferten Produkten zu beachten. Die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Sache bei einer fehlerhaften Installation von Hard- oder Software oder Installation von fehlerhafter oder inkompatibler Hard- oder Software durch den Kunden oder dessen Beauftragte stellt keinen Sachmangel dar. Dies gilt ebenso für die Beeinträchtigung der Sache durch vorsätzlich schädliche Software (z.B. Viren).

4. Falls es bei der Installation einer Hard- oder Software, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht dem Stand der Technik entspricht, zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kommt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
5. Dem Kunden obliegt es, alle Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern, selbst wenn LSI mit der Einrichtung des Backups beauftragt wurde, insbesondere vor Vornahme jeder vom Kunden vorgenommenen Änderung zu erfolgen, sowie vor Wartungsarbeiten und Installationsarbeiten. Die Sicherungskopie ist separat zu verwahren.

## VIII. Sachmangel

1. Sofern der Kunde die Kaufsache nicht zu dem gewöhnlichen Verwendungszweck nutzen will, hat er LSI vor Abschluss des Kaufvertrags darauf hinzuweisen.
2. Es wird vermutet, dass die Kaufsache die vereinbarten Eigenschaften aufweist, wenn sie mit der Produktbeschreibung übereinstimmt, sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.
3. Ein Sachmangel ist nicht gegeben, wenn LSI von anders lautender Werbung, öffentlichen Äußerungen oder Versprechungen seitens des Herstellers oder einer anderen Person zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis hatte.
4. Ein Sachmangel ist ebenfalls nicht gegeben, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis eines vorhandenen Mangels an der Sache hatte oder über den Mangel in Folge grober, eigener Fahrlässigkeit keine Kenntnis erlangte, sofern LSI den Mangel nicht arglistig verschwiegen hatte.
5. Für Schäden haftet LSI nur dann, wenn LSI oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat, oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LSI oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von LSI auf den Schaden beschränkt, der für LSI bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.
6. Ein Mängelanspruch ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: bei unsachgemäßer Reparatur oder Eingriffen in die Ware durch nicht von LSI autorisiertes Personal, fehlerhafter Installation, Modifizierung und Nichtbeachtung von Betriebs- und Wartungsanweisungen, Betrieb der Ware mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Verwenden von Verbrauchsmaterialien, die nicht dem Original entsprechen (z.B. OEM-Toner), Schäden durch Brand, Explosion, netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Blitzschlag oder ähnliche äußere Einwirkungen (höhere Gewalt), bei direkten oder indirekten Schäden durch Einfluss von Viren, nach Beseitigung oder Änderung technischer Originalkennzeichen sowie des LSI Garantieschildes, bei Verschmutzung oder unsachgemäßer Benutzung der Ware (abgesehen von Ziff. VIII.1.) seitens des Kunden oder dessen Kunden.
7. Vom Mängelanspruch sind Teile ausgeschlossen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Insbesondere sind dies: Tastatur, Maus, Leuchten, Akkus, Batterien, Patronen, Druckköpfe, Farb-bänder, Typenräder, Toner
8. LSI weist darauf hin, dass es nach aktuellem technischen Stand nicht möglich ist, Computersoftware so zu entwickeln, dass diese unter allen erdenklichen Bedingungen fehlerfrei arbeitet. Eine diesbezügliche Gewährleistung über von Dritten - nicht in direktem Auftrag von LSI - erstellter Software durch LSI ist somit ausgeschlossen.
9. Vorbehaltlich schriftlicher Vereinbarungen übernimmt LSI auch keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen von nicht durch LSI in Auftrag gegebener Fremdsoftware den Anforderungen des Kunden genügen oder für sein Vorhaben geeignet sind.
10. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert übernimmt LSI keine Gewähr über Verträglichkeit gelieferter Software mit irgendwelchen anderen Programmen oder Hardware.
11. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Backups in regelmäßigen Abständen selbstständig und eigenverantwortlich zu erstellen. Die vom Kunden erstellten Sicherungskopien sind separat zu speichern und zu verwahren.

## IX. Geltendmachung von Mängelansprüchen

1. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs an den Kunden (nicht mit Rechnungsdatum). Offensichtliche Mängel an der gelieferten Ware sowie Transportschäden hat der Kunde binnen 2 Tage nach Erhalt der Ware LSI schriftlich mitzuteilen. Mängelansprüche für offensichtliche Mängel an der gelieferten Ware erlöschen spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt eine Anzeigefrist von einem Jahr ab Gefahrübergang für neue sowie gebrauchte Ware. Danach sind Mängelansprüche ausgeschlossen. §377 HGB bleibt unberührt.
2. Handelt es sich bei dem Kunden um eine Privatperson, die eine als neu gekaufte Sache weder beruflich noch gewerblich nutzt, gilt bei nicht offensichtlichen Mängeln eine Anzeigefrist von zwei Jahren ab Gefahrübergang.
3. Wenn der Kunde Mängelansprüche geltend macht, informiert er LSI vorher, damit eine Rücksendenummer (RMA-Nummer) vergeben werden kann. Die Rücksendung der Ware hat unter Angabe der Rechnungsnummer/Vorgangsnummer sowie einer möglichst genauen Fehlerbeschreibung frei an LSI zu erfolgen (ausgenommen Sonderregelung

Fernabsatzgesetz). Die als mangelhaft bezeichnete Ware muss komplett und in Originalverpackung zurückgesendet werden. Transport-schäden, die im Zusammenhang mit der Nichtverwendung der Originalverpackung stehen, schließen Mängelansprüche aus.

4. LSI ist nur dann zur Befriedigung von Mängelansprüchen verpflichtet, wenn die Ware bezahlt und auch keine sonstigen Zahlungen mehr offen stehen.

5. Der Reparatur oder Mängelbeseitigung beim Kunden vor Ort kann durch LSI auf Wunsch des Kunden entsprechen werden. Die hierfür zusätzlich entstandenen Kosten hat der Kunde - unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Mängelanspruchs - zu tragen.

6. Sofern eine andere als die bestellte Ware oder die bestellte Ware zu oft geliefert wurde, erstattet LSI dem Kunden den Rechnungsbetrag zurück, nachdem die Ware vollständig und unversehrt bei LSI eingegangen ist. Es steht LSI frei, die Rückholung der Ware selbst in Auftrag zu geben.

7. LSI behält es sich vor, für unsachgemäß verpackte Rücksendungen eine Gebühr für die sach-gemäße Umverpackung der Ware zu berechnen.

8. Wird ein Mängelanspruch grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Rechtsgrund geltend gemacht, berechnet LSI dem Kunden eine Testpauschale von 40,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (bzw. 47,60 € incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) zzgl. eventuell anfallender Transport- und Umverpackungskosten für den Rücktransport der mangelfreien Ware zum Kunden.

9. Der Kunde hat selbst für die Sicherung von Daten zu sorgen. Die Haftung für den Verlust von Daten während der Durchführung der Nacherfüllung ist ausgeschlossen.

10. Für die Prüfung der Frage, ob die vom Kunden gewünschte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne von §439/3 BGB möglich ist, darf LSI eine Dauer von 48 Stunden in Anspruch nehmen.

11. Nach Ablauf eines Jahres ab Lieferdatum beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Mängelbeseitigung oder Zeitwertgutschrift nach unserer Wahl.

12. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

13. Schlägt die Nachbesserung eines Mangels zweimal nach gesetzter Frist fehl, so kann der Kunde nach Wunsch den Kaufpreis mindern. Der Kunde muss die Minderung LSI gegenüber schriftlich erklären. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, dass er dem Wert der mangelhaften Sache entspricht. Die Minderung ist nur gültig, wenn LSI dieser zustimmt. Andernfalls bleibt beiden Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Soweit in Angeboten von LSI mitgeteilt wird, dass eine Herstellergarantie, "gewährt wird, handelt es sich dabei um Garantien oder Leistungen ausschließlich des Herstellers, durch die keine Ansprüche des Käufers gegen LSI begründet werden. In diesem Fall ist der Kunde selbst für die Garantieabwicklung zuständig oder er kann diese kostenpflichtig von LSI durchführen lassen.

#### X. Dienstvertrag

1. Für die Herstellung bzw. Erbringung eines vom Kunden beauftragten Werkes oder Dienstleistung gilt eine Vergütung als vereinbart. Dies gilt auch, wenn eine Dienstleistung das gesetzte Ziel nicht erreicht, sofern LSI daran keine Schuld trägt.

2. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags oder eines Angebots kann eine pauschale Vergütung verlangt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichem Zeitaufwand (mindestens 5 Stunden) für die Erstellung des Angebots oder Kostenvoranschlags, der durch notwendige Recherchen, oder dafür aufzuwendende Kosten begründet ist. Die Vergütung beträgt - sofern nicht anders vereinbart - 125,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Beanspruchung einer Vergütung für einen Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot wird dem Kunden vor Erstellung mitgeteilt. Die Vergütung wird bei - auch nur teilweiser - Auftragserteilung angerechnet.

3. Bei Lieferung in sich abgeschlossener Teile eines Gesamtwerkes kann LSI vom Kunden eine Abschlagszahlung über den Wert des einzelnen Teiles verlangen, sofern dieses bereits in den Besitz des Käufers übergegangen ist.

4. Für die Vertragslaufzeit benennt der Kunde Ansprechpartner, die zeitgerecht und kompetent über die jeweiligen Themen zur Verfügung stehen und berechtigt sind, die anliegenden Entscheidungen zu treffen. Verzögerungen im Ablauf, die durch den Kunden verursacht wurden, sind vom Kunden zu verantworten. Aufwendungen, die LSI dadurch entstehen, trägt der Kunde. Zur Geltendmachung von Ansprüchen muss das Verschulden des Kunden geeignet nachgewiesen werden.

5. Der Kunde haftet für alle Schäden, die LSI im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung durch den Kunden entstehen.

5. Grundsätzlich arbeitet LSI im Dienstvertragsverhältnis.

#### XI. Fernabsatzgesetz

1. Die Regelungen des Fernabsatzgesetzes können nur von Privatpersonen in Anspruch genommen werden, die die gekaufte Ware weder zu beruflichem noch zu gewerblichem Zweck nutzen.

2. LSI wickelt keine Verkäufe über den Fernhandel mit Privatpersonen ab.

#### XII. Softwareprogrammierung und Webdesign

1. Es werden ausschließlich Aufträge mit seriösem Inhalt angenommen. Aufträge mit eindeutig pornografischem oder rechtswidrigem Inhalt werden grundsätzlich abgelehnt. Der Kunde ist für die darzustellenden Inhalte der Seiten voll verantwortlich. Er ist verpflichtet, seinen Inhalt auf die Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutz-rechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen. Dies betrifft auch mögliche rechtliche Konsequenzen beim Einsatz von Verweisen (Links) zu fremden Internetangeboten. LSI ist nicht verpflichtet, die Inhalte des Kunden auf Rechtsverträglichkeit zu überprüfen. Sollten der Kunde nachträglich eine oben

aufgeführte Rechtsverletzung feststellen, ist er verpflichtet, LSI unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Sollten Dritte LSI wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Web-Seite resultieren, verpflichtet sich der Kunde, LSI von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und LSI die Kosten zu ersetzen, die LSI wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

3. Eine fertig gestellte Internetpräsenz wird dem Kunden auf einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt, damit er sie überprüfen und testen kann. Nach Begleichen der Schlussrechnung durch den Kunden wird der Seitencode an den Kunden übergeben.

4. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Backups seiner bei LSI gehosten Daten in regelmäßigen Abständen selbstständig und eigenverantwortlich zu erstellen.

5. Für Schäden haftet LSI nur dann, wenn LSI oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LSI oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinal-pflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von LSI auf den Schaden beschränkt, der für LSI bei Vertragsabschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

6. Es ist LSI gestattet, im Programmcode sowie im Design der Webseite an geeigneter Stelle einen Erstellungs-Hinweis mit Link auf die Internetpräsenz von LSI unterzubringen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, diese Hinweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch LSI zu entfernen oder zu ändern. LSI hat das Recht, den Hinweis auf eigene Rechnung zu entfernen oder anzupassen.

7. LSI behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Webseite des Kunden auf eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

8. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen haben - sofern nicht anders angegeben - eine Laufzeit von zwei Jahren und verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. In beiderseitigem Einverständnis ist es außerdem möglich, die Kündigung als fristlos anzusehen. Verstößt eine der Vertragsparteien vorsätzlich oder nachhaltig gegen ihre vertraglichen Pflichten, so ist der andere Partner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

9. LSI ist berechtigt, nach Erstellen einer ersten, testbaren Version eines Programms oder einer Webseite, eine Abschlagszahlung entsprechend des Fertigstellungsstandes des Projektes von bis zu 50% des Vertragsendpreises zu verlangen.

10. Bei zur Verfügung gestellten Testversionen eines Programms oder einer Webseite ist der Kunde verpflichtet, das Werk entsprechend seiner Möglichkeiten und dem Stand des Werkes ausgiebig zu testen und auftretende Fehler oder Abweichungen von den Vertragsvereinbarungen sofort an LSI zu melden.

11. LSI weist darauf hin, dass es nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken, insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

12. LSI übernimmt keine Garantie für erfolgreiche manuelle oder generierte Eintragungen in Suchmaschinen und/oder Katalogen sowie für einen etwa vom Kunden gewünschten Erfolg durch manuelle oder generierte Eintragung bei Suchmaschinen und/oder Katalogen.

13. Von LSI beauftragte Dienstleister sind selbst für von ihnen eingebrachte Daten und Programmiercode verantwortlich. Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht, die von ihnen eingebrachten Daten und Codes auf die Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen. Dies betrifft auch mögliche rechtliche Konsequenzen beim Einsatz von Verweisen (Links) zu fremden Internetangeboten. LSI ist nicht verpflichtet, die vom Dienstleister stammenden Inhalte selbst auf Rechtsverträglichkeit zu überprüfen. Sollten der Dienstleister nachträglich eine oben aufgeführte Rechtsverletzung feststellen, ist er verpflichtet, LSI unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Sollten Dritte LSI wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den gelieferten Inhalten des Dienstleisters resultieren, verpflichtet sich der Dienstleister, LSI von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und LSI die Kosten zu ersetzen, die LSI wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

#### XIII. Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, zur Realisierung eines Werkes notwendige Daten, Texte, Bilder zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Kann er dieser Pflicht nicht nachkommen, ist LSI berechtigt, für die Übernahme dieser Pflicht, insbesondere die Umwandlung analoger in digitale Daten oder entsprechende Nachbearbeitung von Daten ein Entgelt zu berechnen.

2. Soweit LSI dem Kunden Testversionen eines Werkes unter Angabe einer angemessenen Frist zur Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zur Verfügung stellt, gilt die entsprechende Version nach Ablauf der Frist als genehmigt, sofern LSI keine Korrekturaufforderung erhält.

3. Wenn LSI dies für erforderlich hält, ist der Kunde verpflichtet, eine dem späteren Einsatzumfeld entsprechende Testumgebung (insbesondere Computer, Personal) zur Verfügung zu stellen.

#### XIV. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sind sowohl gegenüber LSI als auch gegenüber deren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter und den Verlust von Daten wird die Haftung ausgeschlossen.

3. LSI haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass infolge technischer Mängel möglicherweise vom Kunden abgegebene Kaufangebote nicht bei LSI eingehen oder dort nicht berücksichtigt werden.

4. Soweit LSI zur Haftung verpflichtet ist, wird diese der Höhe nach begrenzt auf das Zweifache des Auftragswertes, höchstens jedoch auf einen Betrag von 10.000,00 €

5. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch 6 Monate ab Gefährübergang an den Kunden.

6. Soweit LSI aufgrund höherer Gewalt, Unmöglichkeit oder sonstiger von LSI nicht zu vertreten-den Umständen vom Vertrag zurücktritt, können daraus keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

#### XV. Verzugschaden bei Nichtabnahme

1. Erfolgt durch den Kunden keine Abnahme der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware, so gerät er in Annahmeverzug. Verweigert der Kunde nach einer ihm durch LSI gesetzten angemessenen Nachfrist weiterhin die Abnahme, so ist LSI in diesem Fall berechtigt, als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Auftragsausfall eine Entschädigung von 50% des Vertragsendpreises in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Im Übrigen bleibt LSI die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

2. Wird bei Annahmeverzug des Kunden auf dessen Wunsch durch LSI eine Zwischenlagerung der Ware vorgenommen so wird eine Lagerungsgebühr von zumindest 2% pro Tag des Vertragsend-preises erstmalig mit dem 15.Tag fällig.

#### XVI. Awerberverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners weder einzustellen noch sonst zu beschäftigen.

#### XVII. Vertraulichkeit

Unsere Angebote und Informationen sind nur für den Empfänger selbst bestimmt und deshalb vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht entsteht ein Schadensersatzanspruch. Der Kunde verpflichtet sich zu Stillschweigen über Zahlung & Rechnung. Besonders individuelle Angebote die gegenüber dem Kunden gemacht wurden sind als vertraulich anzusehen.

#### XVII. Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und alle abgeschlossenen Verträge zwischen LSI und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch. Eine Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Die Nichtausübung eines Rechts durch LSI gemäß diesen Geschäftsbedingungen bedeutet kein Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck dienen und die sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen an ihre Stelle gesetzt hätten.

4. Soweit der Kunde Vollkaufmann iSd. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Nürnberg ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

5. LSI speichert über den Kunden personen- und themenbezogene Daten mit automatischer Daten-verarbeitung. LSI ist berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffen, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

6. Sobald Kunden oder Geschäftspartner mit der LSI in Kontakt treten, willigen diese in die Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten in den IT Systemen der LSI ein. Auch einer Kontaktaufnahme per Whatsapp stimmt der Kunde und Partner zu.